

Schweizerisches Bundesblatt.

61. Jahrgang. I.

N^o 7

17. Februar 1909.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp — Insetrate franko an die Expedition.
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Kreisschreiben

der

Schweizerischen Bundeskanzlei an sämtliche Kantonskanzleien für sich und zuhanden der kantonalen Polizeidirektionen betreffend das Legalisations- und Passwesen.

(Vom 8. Februar 1909.)

Hochgeehrte Herren!

Um vielfachen Anfragen begegnen und soweit möglich eine allgemeine Wegleitung geben zu können, haben wir die wichtigeren Daten auf dem Gebiete des Legalisations- und Passwesens auf Grund unserer Erfahrungen im Verkehr mit den kantonalen Behörden und den Vertretern der auswärtigen Staaten in der Schweiz zusammengestellt und beehren uns, Ihnen dieselben hiernach zur Kenntnis zu bringen.

Mit vollkommener Hochachtung!

Bern, den 8. Februar 1909.

Im Namen der schweiz. Bundeskanzlei,
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Die Bundeskanzlei beglaubigt die Unterschriften der eidgenössischen Behörden, der internationalen Bureaux in Bern, der kantonalen Regierungen, der kantonalen Polizeidirektionen (für Reisepässe), der kantonalen Staatskanzleien, der schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate im Auslande, und der auswärtigen Gesandtschaften in der Schweiz. Ebenso die Unterschriften derjenigen auswärtigen Konsulate, deren Geschäftskreis die ganze Schweiz umfasst.

Die Gebühr für eine Beglaubigung der Bundeskanzlei beträgt gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die Kanzeleisporteln Fr. 1. Bei Akten rein amtlichen Charakters und, gemäss Art. 3 des erwähnten Gesetzes, auch in Fällen von Armut legalisiert sie unentgeltlich (A. S. n. F., IV, 335). In den letztgenannten Fällen verlangt sie indessen, dass die vorausgehende Behörde ihre Beglaubigung ebenfalls ohne Kosten beigelegt habe.

Die Beglaubigungs- und Passvisagegebühren sind, wie aus den hiernach folgenden Angaben ersichtlich ist, sehr verschieden; sie variieren von Fr. 1 bis Fr. 40.

Die der Bundeskanzlei zur Beglaubigung übermachten Dokumente und Pässe werden in der Regel, um Weiterungen zu vermeiden, durch sie direkt an die betreffenden ausländischen Vertreter weitergeleitet. Die Kosten dieser letzteren werden dann gleichzeitig mit der Gebühr der Bundeskanzlei auf die ersuchende Stelle nachgenommen. Dieses Verfahren empfiehlt sich der Zeit- und der Kostenersparnis halber besonders für Aktenstücke, welche nach Staaten bestimmt sind, die in der Schweiz keine Vertretung haben, z. B. Bulgarien, China, Persien, Serbien etc. Die schweizerischen Gesandtschaften in Paris, Wien u. s. w. besorgen in diesen Fällen jeweilen die Einholung der Legalisation durch die dort akkreditierten Vertreter und belasten bei Rücksendung der Akten die Bundeskanzlei für den Betrag der betreffenden Gebühren und Auslagen.

Einzelne ausländische Vertreter in der Schweiz beglaubigen die Unterschriften derjenigen Kantonskanzleien, welche in ihrem Konsulatskreise liegen, direkt. Es besteht aber hierin kein einheitliches Vorgehen und es muss daher den Interessenten überlassen bleiben, sich vorkommendenfalls hierüber zu erkundigen, sofern die Staatskanzleien es nicht vorziehen, durch eine allgemeine Umfrage bei den in ihrem Kanton akkreditierten ausländischen Konsulaten sich über diesen Punkt Gewissheit zu verschaffen und damit die hier vorliegenden Angaben zu ergänzen.

Der Sitz der Gesandtschaften und Konsulate des Auslandes in der Schweiz findet sich im eidgenössischen Staatskalender angegeben.

	Legalisationen	Passvisa
<i>Argentinien</i> . . .	Gebühr Fr. 10.	nicht nötig (wird nicht erteilt).
<i>Bayern</i>	siehe Beglaubigungsvertrag mit Deutschland (Bundesbl. 1907, III, 912).	
<i>Belgien</i>	Gebühr Fr. 3.	nicht nötig.
<i>Bolivia</i>	Gebühr Fr. 4.	nicht nötig.
<i>Brasilien</i>	Gebühr Fr. 14.10. Blankovollmachten werden nicht beglaubigt.	nicht nötig.
<i>Bulgarien</i>	durch Gesandtschaft in Paris. Gebühr Fr. 5 + 5.	in ruhigen Zeiten nicht nötig. Gebühr Fr. 2.50 + 5.
<i>Chile</i>	Gebühr Fr. 10.	nicht nötig.
<i>China</i>	durch Gesandtschaft in Paris. Gebühr ?	nicht nötig (wird nicht erteilt).
<i>Columbia</i>	Gebühr Fr. 10.	nicht nötig.
<i>Costa Rica</i>	Gebühr Fr. 5.	nicht nötig.
<i>Cuba</i>	Gebühr Fr. 16. 50.	nicht nötig.
<i>Dänemark</i>	Gebühr Fr. 5. 60.	nicht nötig.
<i>Deutschland</i>	siehe Beglaubigungsvertrag vom 14. Februar 1907 (Bundesbl. 1907, III, 912). Bei Beglaubigung von das Hypothekarwesen betreffenden, für Preussen bestimmten Aktenstücken haben die Kantonskanzleien zu erklären, dass der betreffende Beamte (Notar etc.) oder die betreffende Behörde zur Ausstellung von Urkunden dieser Art befugt seien.	
<i>Ecuador</i>	Gebühr Fr. 40. ?	nicht nötig.
<i>Egypten</i>	durch türkische Konsulate Gebühr Fr. 10.	nötig. Gebühr Fr. 5.

	Legalisationen	Passvisa
<i>Frankreich</i> . . .	Gebühr Fr. 12 (durch Gesandtschaft in Paris Fr. 5 + auswärtiges Ministerium Fr. 1=6). Vollmacht für franz. Rente . . . Fr. 6 Tauschein . . . " 6 Geburts- und Toten- schein . . . " 3 Verkündschein . . . " 2	Gebühr Fr. 10, nicht nötig.
<i>Griechenland</i> . . .	Gebühr Fr. 11.	nötig. Gebühr Fr. 5—6.
<i>Grossbritannien</i> . . .	Gebühr Fr. 6. 30.	nicht nötig.
<i>Guatemala</i> . . .	Gebühr Fr. 10.	nicht nötig.
<i>Haiti</i> . . .	durch Gesandtschaft in Paris. Gebühr ?	?
<i>Japan</i> . . .	Gebühr: gratis.	gratis.
<i>Italien</i> . . .	Gebühr Fr. 10. Zivil- standsakten für Ita- liener Fr. 3. Lebens- schein für Pensionen: über Fr. 1200=4.50 Fr. 6000—1200=3 Fr. 500—600=1.50 unter Fr. 500=gratis.	nicht nötig. Gebühr Fr. 5.
<i>Marokko</i> . . .	durch Gesandtschaft in Paris. Gebühr Fr. 5 + auswärt. Ministerium Fr. 5.	nicht erforderlich, aber empfehlenswert.
<i>Massauah</i> . . .	durch italienische Ver- treter.	?
<i>Mexiko</i> . . .	Gebühr Fr. 22.	nicht nötig. Gebühr Fr. 10.
<i>Monaco</i> . . .	Gebühr Fr. 3.	nicht nötig.
<i>Montenegro</i> . . .	durch Gesandtschaft in Paris. Gebühr ?	nicht erforderlich, aber empfehlenswert.

	Legalisationen	Passvisa
<i>Nicaragua</i> . . .	Gebühr Fr. 15. 30.	nicht nötig.
<i>Niederlande</i> . . .	Gebühr Fr. 2. 10. Amtliche Akten durch Gesandtschaft in Bern gratis (Bundesbl. 1907, IV, 641).	nicht nötig.
<i>Norwegen</i> . . .	Gebühr Fr. 6. 95.	nicht nötig.
<i>Österreich - Ungarn</i>	Gebühr Fr. 5.	nicht nötig.
<i>Panama</i> . . .	durch Gesandtschaft in Paris. Gebühr Fr. 26 + 5 (Ges.) + 1 (Ministerium).	nicht nötig.
<i>Paraguay</i> . . .	Gebühr Fr. 5, für Testamente Fr. 25, für Testamentsabschrift Fr. 20.	nicht nötig.
<i>Persien</i> . . .	durch Gesandtschaft in Paris. Gebühr ?	nötig. Gebühr Fr. 2. 50 + 5.
<i>Peru</i> . . .	Gebühr Fr. 10.	nicht nötig.
<i>Portugal</i> . . .	Gebühr Fr. 8. 30.	nicht nötig. Gebühr Fr. 5. 50.
<i>Rumänien</i> . . .	Gebühr Fr. 5.	nötig. Gebühr : gratis. (Bundesbl. 1901, II, 624).
<i>Russland</i> . . .	Gebühr Fr. 8. Formel für Aktenstücke, welche vor russischen Gerichten geltend gemacht werden wollen (Bundesbl. 1904, V, 702). Kopien für das Gesandtschaftsarchiv (Bundesbl. 1904, V, 702). Formel nicht nötig für Buchauszüge, Patentvollmachten, Markenregistrauszüge. Weder Formel noch Kopien nötig für Zivilstandsakten. Blankovollmachten werden nicht legalisiert. Gültigkeit des russischen Passvisums == 6 Monate (Bundesbl. 1903, III, 930). Pässe für Israeliten (Bundesbl. 1895, I, 227).	nötig. Gebühr Fr. 6.

	Legalisationen	Passvisa
<i>Salvador</i> . . .	Gebühr Fr. 5.	nicht nötig.
<i>Schweden</i> . . .	Gebühr Fr. 5. 60.	nicht nötig.
<i>Serbien</i> . . .	durch Gesandtschaft in Paris oder Wien. Gebühr Fr. 5 + 5 ?	Passzwang besteht, in ruhigen Zeiten wird Visa nicht erteilt. Ge- bühr Fr. 2.50 + 2.50.
<i>Spanien</i> . . .	Gebühr Fr. 6.	nicht vorgeschrieben, aber empfehlenswert. Gebühr Fr. 1—10 (je nach den Verhältnissen des Passinhabers).
<i>Türkei</i> . . .	Gebühr Fr. 10.	erforderlich. Gebühr Fr. 5.
<i>Uruguay</i> . . .	Gebühr Fr. 5.40—10 80 (je nach Umfang).	nicht nötig.
<i>Venezuela</i> . . .	Gebühr Fr. 5. 25.	Pass und Heimatschein erforderlich (Bundesbl. 1904, VI, 529).
<i>Vereinigte Staaten von Amerika</i> .	Gebühr Fr. 10. 50.	nicht nötig.

Wo die Gebühr für Passvisa nicht angegeben ist, wird in der Regel die gewöhnliche Legalisationsgebühr berechnet.



Kreisschreiben der Schweizerischen Bundeskanzlei an sämtliche Kantonskanzleien für sich und zuhanden der kantonalen Polizeidirektionen betreffend das Legalisations- und Passwesen. (Vom 8. Februar 1909.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1909
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.02.1909
Date	
Data	
Seite	737-742
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 225

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.